



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 08/2023

Pflanzenschutzgebührentarif 2023

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten gemäß Pflanzenschutzgesetz 2018

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1**
- (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes gemäß § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetzes, BGBl I Nr. 40/2018 (Pflanzenschutzgesetz 2018) werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 2018 notwendig, die nicht in der Anlage angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- (3) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
- (4) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.
- (5) Die Gebühren sind gemäß § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.
- (6) Die Kontrollen gemäß § 3 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes finden grundsätzlich nur an Werktagen (Mo-Fr) in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr statt. Im Falle einer verspäteten Ankunft einer Sendung mit verderblicher Ware kann auf Verlangen der Partei die Kontrolle auch außerhalb der Amtszeit stattfinden.



§ 2 Der Pflanzenschutzgebührentarif 2023 tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten des Pflanzenschutzgebührentarifes 2023 tritt der Pflanzenschutzgebührentarif 2022 außer Kraft.

Anlage

Code-Nr.	SAP		Gebühr/ Einheit €
		Allgemeine Gebühren	
1001	2009382	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	91,30
01001a		Gebühr für Wartezeiten von Kontrollorganen wegen verspäteter Ankunft einer Sendung je angefangene halbe Stunde	45,60
1002	2009384	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	210,00
01002a		Gebühr für Wartezeiten von Experten wegen verspäteter Ankunft einer Sendung je angefangene halbe Stunde	105,00
1003	2009385	Anfahrtpauschale im Zuge der Kontrolle	171,30
1006281	2012021	Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener Arbeitsstunde	68,50
	1006092	Amtsbestätigung je Stück	183,60
	1006066	Duplikat	58,20
1006	1002681	Mahngebühr	45,70
1007	1003126	Kopierkosten je Seite	0,50

Gebühren phytosanitäre Importkontrolle 2023

Code-Nr.	SAP	Art der Tätigkeit	je Einheit	Gebühr
				in €
1a	2011911	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses	Sendung	22,80
1b		Prüfung der Nämlichkeit der Sendung	Sendung	45,70
1c		Kontrolle auf gelistete invasive gebietsfremde Arten	Sendung	22,80



1d		Erstellung einer Traces-Anmeldung durch die Behörde	Sendung	22,80
2a		Gesundheitskontrolle von Saatgut	Partie bis 100 kg	91,30
2b		Gesundheitskontrolle von Saatgut	Partie größer als 100 kg	136,90
3a		Gesundheitskontrolle von Gewebekulturen	Partie bis 100 kg	68,50
3b		Gesundheitskontrolle von Gewebekulturen	Partie größer als 100 kg	136,90
4a		Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 1.000 Stück	45,70
4b		Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung über 1.000 bis 20.000 Stück	68,50
4c		Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung über 20.000 bis 120.000 Stück	136,90
4d		Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung mit mehr als 120.000 Stück	182,50
5a		Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen	Sendung bis 10.000 Stück	91,30
5b		Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen	Sendung über 10.000 bis 50.000 Stück	136,90
5c		Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen	Sendung über 50.000 bis 100.000 Stück	182,50
5d		Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen	Sendung mit mehr als 100.000 Stück	228,20
6a		Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen zum Anpflanzen bestimmt	Sendung bis 200 kg	91,30
6b		Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen zum Anpflanzen bestimmt	Sendung über 200 kg bis 800 kg	136,90
6c		Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen zum Anpflanzen bestimmt	Sendung über 800 kg bis 3.200 kg	182,50
6d		Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen zum Anpflanzen bestimmt	Sendung mit mehr als 3.200 kg	228,20
7a		Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie bis 1.000 kg	45,70
7b		Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie über 1.000 kg bis 5.000 kg	91,30
7c		Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie mit mehr als 5.000 kg	182,50
8a		Gesundheitskontrolle von Obst, Frucht- und Wurzelgemüse	Sendung bis 1.000 kg	45,70
8b		Gesundheitskontrolle von Obst, Frucht- und Wurzelgemüse	Sendung über 1.000 kg bis 5.000 kg	91,30
8c		Gesundheitskontrolle von Obst, Frucht- und Wurzelgemüse	Sendung mit mehr als 5.000 kg	136,90
9		Gesundheitskontrolle von Konsumerdäpfeln	Partie	136,90
10		Kontrolle von Maschinen und Fahrzeugen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke	Stück	68,50
11a		Gesundheitskontrolle von Blattgemüse	Sendung bis 100 kg	45,70
11b		Gesundheitskontrolle von Blattgemüse	Sendung über 100 kg bis 500 kg	91,30
11c		Gesundheitskontrolle von Blattgemüse	Sendung über 500 kg	136,90
12a		Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 1.000 Stück	91,30



12b		Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung über 1.000 bis 4.000 Stück	136,90
12c		Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung über 4.000 bis 16.000 Stück	182,50
12d		Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung mit mehr als 16.000 Stück	228,20
13		Gesundheitskontrolle von sonstigen Pflanzenteilen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Partie, jedoch maximal 3 Partien je Sendung	68,50
14a		Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 5.000 Stück	91,30
14b		Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung über 5.000 bis 20.000 Stück	136,90
14c		Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung über 20.000 bis 40.000 Stück	182,50
14d		Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung mit mehr als 40.000 Stück	228,20
15		Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 10 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2018 idgF)	für jede angefangene halbe Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	45,60
16a		Zulassung eines Kontrollortes; Kontrollort ist eine benannte Grenzkontrollstelle	Pauschalgebühr	233,70
16b		Zulassung eines Kontrollortes; Kontrollort ist Sitz der amtlichen Stelle oder ein nahe dem Sitz gelegener Ort	Pauschalgebühr	530,30
16c		Zulassung eines Kontrollortes; Kontrollort ist ein Erzeugungsort	Pauschalgebühr	900,80
		Kosten für innerdienstliche administrative, verwaltungsrechtliche, und schriftliche Folgetätigkeiten (je nach Aufwand, jedoch mindestens)		165,70

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger